

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



12. Jahrgang	Potsdam, den 1. Juli 2003	Nummer 6
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung (VVGei-Entw) vom 9. Mai 2003	154
Verwaltungsvorschriften über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen – VV-EPA) vom 1. Juni 2003	156
Berichtigung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004 vom 17. Juni 2003	158
Rundschreiben 4/03 vom 12. Mai 2003 Regelungen für die rechtssichere Nutzung des Internets an Schulen	158
Rundschreiben 6/03 vom 22. Mai 2003 Bearbeitung der Widersprüche gegen die „Teilzeitverbeamtung“	167
Rundschreiben 7/03 vom 16. Juni 2003 Mitglied der Mitwirkungsgremien auf Landesebene	173
Mitteilung 26/03 vom 24. Juni 2003 Teilnehmer MoSeS	174

II. Nichtamtlicher Teil

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	174
Schulkampagne zur FIFA WM 2006	174
Polnische Literatur und deutsch-polnische Literaturbeziehungen	174
SCHUL/BANKER – Das Bankenplanspiel 2003/2004 Der Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken	175
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	175

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung (VVGei-Entw)

Vom 9. Mai 2003
Gz.: 31.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78) in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 der Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2002 (GVBl. II S. 194) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung und schweren Mehrfachbehinderung (Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) und orientieren sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

2 – Grundsätze

(1) Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben in ihrem Erscheinungsbild ein komplexes Beziehungsgefüge von individueller Schädigung sowie personalen und sozialen Faktoren, das in sich nicht statisch ist. Die Heterogenität dieser Gruppe äußert sich in einer Vielzahl von Erscheinungsbildern und den daraus resultierenden Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung. Neben den Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung sind insbesondere Beeinträchtigungen der Motorik, der Wahrnehmung, der Sprache und im Bereich des Sozialverhaltens in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination zu berücksichtigen. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen zur lebensbegleitenden Förderung und die speziellen Lern- und Strukturierungshilfen für eine aktive Lebensbewältigung sind auf die Erweiterung der personalen, sozialen und sachbezogenen Kompetenz auszurichten, so dass eine weitest gehende Selbstverwirklichung und soziale Teilhabe für diese Schülerinnen und Schüler möglich wird.

(2) Besondere Anforderungen an eine individuelle Förderung stellen Schülerinnen und Schüler, die in mehreren Entwick-

lungsbereichen so erheblich beeinträchtigt sind, dass gleichzeitig verschiedene Förderschwerpunkte gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer schweren Mehrfachbehinderung zur Anwendung kommen. Die Sicherstellung des basalen Lernens tritt in den Vordergrund der sonderpädagogischen Förderung.

(3) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung richtet sich nach den entsprechenden Rahmenlehrplänen oder anderen geeigneten curricularen Materialien (curriculare Vorgaben). Die sonderpädagogische Förderung findet im gemeinsamem Unterricht mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern, in Förderklassen für geistig Behinderte, die in kooperativen Formen mit Klassen einer allgemeinen Schule zusammenarbeiten, und in der Förderschule für geistig Behinderte statt.

(4) Lehrkräfte im Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler sind

1. Personen, die über eine im Land Brandenburg anerkannte Lehrbefähigung in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik verfügen sollen und
2. sonderpädagogische Fachkräfte, die über eine geeignete sonderpädagogische Ausbildung verfügen, jedoch mindestens über eine Ausbildung als Sonderpädagoge (FS)

Sonstiges pädagogisches Personal gemäß § 68 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt die Arbeit der Lehrkräfte.

(5) Das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes leistet im Schulbetrieb unterstützende und insbesondere therapeutische Maßnahmen überwiegend außerhalb des Unterrichtes, die zur Absicherung des Unterrichtsablaufes und der pädagogisch gelenkten Betreuungsangebote erforderlich sind.

(6) Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, das durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Trägern der Jugendhilfe finanziert wird, erbringt einzelfallbezogene Hilfen für Schülerinnen und Schüler, für die ein behinderungsbedingter ausschließlich individueller Betreuungsbedarf innerhalb und außerhalb der Schule festgestellt wurde. Das kann unter anderem die durchgängige Unterstützung beim Gebrauch von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln, die für eine Teilnahme am Unterricht unerlässlich sind, betreffen oder sich auf eine durchgängige Betreuung bei Vorliegen massiver psychischer Störungen beziehen, die sowohl während des Unterrichtes, der Pausen, als auch für die Begleitung auf dem Schulweg auftreten. Für die organisatorische und fachliche Einordnung dieses Personals im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule trifft die Schulleitung mit dem jeweiligen Träger eine Vereinbarung. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist insbesondere festzulegen, welche Weisungsbefugnisse auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen werden.

(7) Gruppenbezogene pflegerische und therapeutische Leistungen des sonstigen Personals des Schulträgers und einzelfallbezogene Leistungen anderer Träger sind im Zusammenwirken

mit den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal in den Schulalltag so zu integrieren, dass die Ansprüche jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers an die schulische Förderung gemäß den Festlegungen im individuellen Förderplan angemessen Berücksichtigung finden und sich in das pädagogische Gesamtkonzept der Schule einordnen.

(8) Für jede Schülerin und jeden Schüler ist in interdisziplinärer Zusammenarbeit nach Aufnahme in den gemeinsamen Unterricht, in eine Förderklasse oder in die Förderschule für geistig Behinderte ein individueller Förderplan zu erstellen. Die Eltern sind an der Erstellung des Förderplanes angemessen zu beteiligen und sind angehalten die schulische Förderung ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Der Förderplan beinhaltet, ausgehend von den Feststellungen und Empfehlungen des Förderausschusses Aussagen zu Lernfeldern gemäß § 29 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung, Ableitungen für die individuellen Entwicklungsziele sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen im Rahmen des Unterrichtes. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht oder kaum über Fähigkeiten zum Gebrauch der Lautsprache verfügen, sind aufbauend auf einer gezielten Diagnostik in den individuellen Förderplänen ausdrücklich Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation im nicht lautsprachlichen Bereich festzulegen. Der individuelle Förderplan ist gemeinsam mit den in der Klasse tätigen Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal regelmäßig, mindestens zum Ende jedes Schuljahres oder nach einem Schulwechsel, auf seine Gültigkeit zu überprüfen und zu aktualisieren.

3 – Gemeinsamer Unterricht

(1) Ausgehend von den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung soll neben der Lehrkraft der allgemeinen Schule eine Lehrkraft gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 als zusätzliche Lehrkraft unter Berücksichtigung der Empfehlung des Förderausschusses und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden. Soll eine Lehrkraft, die nicht über entsprechende Qualifikationen verfügt, als zusätzliche Lehrkraft eingesetzt werden, ist dies durch das staatliche Schulamt mit einer entsprechenden fachlichen Begründung vorab dem für Schule zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(2) Lehrkräfte gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 sind gemeinsam mit der Klassenlehrkraft der allgemeinen Schule für die Planung und Erteilung des gemeinsamen Unterrichtes sowie die Erstellung der individuellen Förderpläne verantwortlich. Darüber hinaus beraten sie alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte der allgemeinen Schule und das Personal in der Kindertagesstätte zu sonderpädagogisch relevanten Schwerpunkten und individuellen Besonderheiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie leiten das sonstige pädagogische Personal zur Wahrnehmung ihrer speziellen Aufgabenstellungen im gemeinsamen Unterricht an.

(3) Neben den Lehrkräften gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 kann das sonstige pädagogische Personal in einer Klasse mit eingesetzt werden. Sie führen ausgewählte sonderpädagogische

Maßnahmen selbstständig nach Anleitung und in Verantwortung der zuständigen Lehrkraft gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 durch.

(4) Werden Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes kein schulisches Ganztagsangebot besteht, in einer Kindertagesstätte betreut, so können im Rahmen der Betreuung in der Kindertagesstätte zusätzliche sonderpädagogische Förderangebote durch das sonstige pädagogische Personal geleistet werden. Das sonstige pädagogische Personal wird durch die Lehrkräfte gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 angeleitet. Voraussetzung ist eine zwischen dem Träger der Kindertagesstätte, dem Schulträger, dem gegebenenfalls betroffenen Sozialleistungsträger und der Schule getroffene Vereinbarung. Die Erarbeitung der Vereinbarung liegt in Verantwortung der Schulleitung.

4 – Unterrichtsorganisation in den Förderklassen und Förderschulen für geistig Behinderte

(1) Lehrkräfte gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 und das sonstige pädagogische Personal arbeiten als pädagogisches Kernteam. Das sonstige pädagogische Personal wird nach Bedarf in der Regel in mehreren Klassen eingesetzt. Darüber hinaus kommt sonstiges Personal und Personal anderer Träger gemäß Nummer 2 Abs. 5 und 6 zum Einsatz.

(2) Das pädagogische Kernteam ist gemeinsam für die Gestaltung des Unterrichtes und die Durchführung individueller sonderpädagogischer Maßnahmen in der Förderklasse und an der Förderschule für geistig Behinderte verantwortlich. Sie leisten neben ihren unterrichtlichen Aufgaben innerhalb des Unterrichtes anteilig gruppenbezogene sonderpädagogische Hilfestellungen und pflegerische Maßnahmen. Die Erstellung der individuellen Förderpläne liegt in der Verantwortung der Lehrkraft gemäß Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 in Abstimmung mit allen in der Klasse tätigen Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal.

(3) In den Förderklassen oder Förderschulen für geistig Behinderte umfasst der ganztägige Schulbetrieb an vier Wochentagen sieben Zeitstunden, in der Regel von 8.00 bis 15.00 Uhr, und an einem Wochentag fünf und eine halbe Stunde, in der Regel von 8.00 bis 13.30 Uhr. Das Ganztagsangebot erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und gliedert sich in Unterricht und pädagogisch gelenkte Betreuungsangebote. Im Rahmen der schulischen Förderung sind alle pädagogisch geplanten und gestalteten Unterrichtseinheiten in individueller Form für die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Tagesablauf im Wechsel mit pädagogisch gelenkten Betreuungsangeboten auf einander abzustimmen. Entsprechend den individuellen Anforderungen und den organisatorischen Voraussetzungen können innerhalb einer Klasse gleichzeitig Unterrichtseinheiten und Betreuungsangebote realisiert werden.

(4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Ganztagsangebot gemäß §18 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann durch die Eltern beantragt werden. Die Entscheidung über die Befreiung vom Ganztagsangebot trifft nach Beratung mit den Eltern und der Information des staat-

lichen Schulumtes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Einem Antrag kann nur in pädagogisch besonders begründeten Fällen für einzelne Schülerinnen und Schüler mit erheblich eingeschränkter physischer oder psychischer Belastbarkeit entsprochen werden. Für die zeitliche Reduzierung des Umfanges der schulischen Förderung ist der individuelle Tagesablauf so zu gestalten, dass die notwendige individuelle Förderung mit der eingeschränkten Belastbarkeit in Einklang gebracht wird. Im Rahmen des individuellen Förderplanes ist durch eine jeweils individuelle Unterrichtsgestaltung sicherzustellen, dass die Anforderungen der curricularen Vorgaben angemessen berücksichtigt werden. Der individuelle Förderplan soll sich in der Regel an einem Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche orientieren. Dieser Umfang kann zeitlich reduziert werden, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler im Hausunterricht, ausgehend von ihrer Belastbarkeit, schrittweise an den Unterricht in der Schule heran geführt werden sollen. In der Regel zum Ende des Schulhalbjahres, spätestens zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgt eine Überprüfung dieser Entscheidung. Die Eltern sind über das Ergebnis zu informieren.

5 – Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen

(1) Schülerinnen und Schülern, die nicht im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule lernen, soll die weitest gehende Selbstverwirklichung in sozialer Integration ermöglicht werden. Dafür sollen die Schulleitungen und Lehrkräfte der Schulen für geistig Behinderte Organisationsformen des gemeinsamen Lernens mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in gemeinsamer Verantwortung mit den jeweiligen Schulleitungen und Lehrkräften allgemeiner Schulen gemäß § 23 der Sonderpädagogik-Verordnung entwickeln. Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen sind schrittweise und in abgestufter Form die Möglichkeiten der Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an den gemeinsamen Projekten und Unterrichtseinheiten abzusichern. Individuell angepasst soll schrittweise und mit zunehmendem Umfang gemeinsamer Unterricht für möglichst alle Schülerinnen und Schüler der miteinander kooperierenden Klassen angeboten werden.

(2) Bei der Organisation einzelner Maßnahmen kann abhängig von der inhaltlich-pädagogischen Zielsetzung und der jeweiligen Klassengröße sowie der räumlichen Gegebenheiten für miteinander kooperierende Klassen oder Lerngruppen einer Klasse im Rahmen der Möglichkeiten der Schule eine Klassenteilung oder eine wechselnde Zuordnung von Lerngruppen der Klassen, die miteinander kooperieren, erfolgen.

(3) In die Planung gemeinsamer Veranstaltungen oder gemeinsamen Unterrichts sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung integrativ-kooperativer Projekte sind die schulischen Gremien und die Eltern aller Schülerinnen und Schüler der beteiligten Schulen rechtzeitig einzubeziehen. Schriftliche Verabredungen über integrativ-kooperative Projekte sollen mit dem staatlichen Schulumt und dem Schulträger abgestimmt werden. Wenn sich der Ort des Unterrichts und die Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler einer oder beider Schulen regelmäßig, zeitweilig oder dauerhaft gegenüber der jeweils zuständigen Schule verändert, ist dies in der Verabredung gesondert auszuweisen.

(4) Kooperativ-integrative Beziehungen zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind zwischen allen Trägern und dem staatlichen Schulumt auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes abzustimmen. Über das gemeinsame Konzept entscheiden die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Das staatliche Schulumt und die Schulträger sichern den gegenseitigen Einsatz von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal sowie die Nutzung von Schulräumen ab. Hierzu kann eine Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes geschlossen werden.

6 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Aufgaben und die Organisation der Förderschule für geistig Behinderte vom 2. August 1993 (ABl. MBS S. 300) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2003

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verwaltungsvorschriften über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen – VV-EPA)

Vom 1. Juni 2003
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) und § 29 Abs. 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport

1 – Anwendung

(1) Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) ge-

währleisten neben den Rahmenlehrplänen und den ergänzenden Vorschriften einheitliche Anforderungen in der Abiturprüfung.

(2) Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung gelten im Land Brandenburg in der in der Anlage ausgewiesenen Fassung.

2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen. Bei Außerkraftsetzung einer der in der Anlage aufgeführten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind diese noch fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3 – Übergangsregelungen

Die einheitlichen Anforderungen in der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2002/2003 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, ergeben sich

1. im Fach Mathematik aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.18)¹,
2. im Fach Deutsch aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.6)¹ und
3. im Fach Englisch aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.7)¹.

4 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2003

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Nr. des Beschlusses ¹	Datum des Beschlusses	Fach im Land Brandenburg	Inkraftsetzung
196.2	1.12.1989	Bildende Kunst	1.8.2002
196.3	1.12.1989	Biologie	1.8.2002
196.4	1.12.1989	Chemie	1.8.2002
196.5	1.12.1989	Datenverarbeitung	1.8.2002
196.6	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Deutsch	1.8.2002
196.7	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Englisch	1.8.2002
196.11	1.12.1989	Französisch	1.8.2002
196.12	1.12.1989	Geographie	1.8.2002
196.13	1.12.1989	Geschichte	1.8.2002
196.14	1.2.1980	Griechisch	1.8.2002
196.15	1.12.1989	Informatik	1.8.2002
196.17	1.2.1980	Latein	1.8.2002
196.18	1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002	Mathematik	1.8.2002
196.19	1.12.1989	Musik	1.8.2002
196.20	1.12.1989	Pädagogik	1.8.2002
196.21	1.12.1989	Philosophie	1.8.2002
196.22	1.12.1989	Physik	1.8.2002
196.34	15.10.1993	Polnisch	1.8.2002
196.23	1.12.1989	Psychologie	1.8.2002
196.24	1.12.1989	Recht	1.8.2002
196.27	1.12.1989	Russisch	1.8.2002
196.28	1.12.1989	Sozialkunde/Politik	1.8.2002
196.30	1.12.1989	Spanisch	1.8.2002
196.31	1.12.1989	Sport	1.8.2002
196.32	1.12.1989	Technik	1.8.2002
196.33	1.12.1989	Wirtschaft	1.8.2002

¹ Sammlung der Beschlüsse der KMK, Gesamtverzeichnis des Verlages Luchterhand, Loseblattsammlung

Berichtigung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004

Vom 17. Juni 2003
Gz.: 25

Die Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004 (VV-Unterrichtsorganisation 2003/2004) vom 9. März 2003 (ABl. MBS S. 75) sind wie folgt zu berichtigen:

Nummer 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Zur Absicherung des gemäß GOSTV vom 1. März 2002 vorgeschriebenen Kursangebotes beträgt die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 11 am letzten Schultag vor den großen Ferien 60 Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das Vorhandensein der Berechtigung ist zu prüfen. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres 2003/04 die Schülerzahl mindestens 50 beträgt.“

Rundschreiben 4/03

Vom 12. Mai 2003
Gz.: 22.1 – Tel. 866-37 21

Regelungen für die rechtssichere Nutzung des Internets an Schulen

Was darf man auf seinen Seiten im Internet – und was sollte man lieber lassen? Mit der Internetnutzung durch Schülerinnen und Schüler sind vielfältige Rechtsfragen verbunden. Die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) hat deshalb rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internet an Schulen (Stand: 3. Juni 2002) erarbeiten lassen. Der Schulausschuss der KMK hat in seiner 345. Sitzung am 13./14. Juni 2002 die Vorlage des Unterausschusses Schulrecht zur Kenntnis genommen und Regelungen der Länder auf der Grundlage der Vorlage angeregt.

Nachdem die Bezüge auf Gesetze aktualisiert wurden¹ können die rechtlichen Hinweise zur Schaffung von Rechtssicherheit in den Schulen im Land Brandenburg angewendet werden und insbesondere das Faltblatt „Ins Internet? Aber sicher!“ (http://www.lda.brandenburg.de/tb_info/info/fa_internet.pdf) sowie das Faltblatt „Tipps zur datenschutzgerechten Gestaltung der Websites von Schulen“ (http://www.lda.brandenburg.de/tb_info/info/fa_schul.pdf) des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA Bbg) ergänzen. Die rechtlichen Hinweise schaffen neben den auf Einzelfragen spezialisierten Internet-Angeboten, beispielsweise dem Informationsangebot „Recht“ von „lehrer-online“ (<http://www.lehrer-online.de/dyn/266023.htm>), einen allgemeinen Rahmen. Eine Orientierungshilfe der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder befindet sich in Vorbereitung².

Allgemein sind die Datenschutzverordnung Schulwesen³ zu beachten, sowie das Brandenburgische Datenschutzgesetz⁴ und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern⁵, beispielsweise, wenn es um die Bestellung und Funktion der oder des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Schule geht.

1. **Anwendung der rechtlichen Hinweise**

Die Handreichung „Rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an Schulen“ ist von den Schulen zu beachten.

Das „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ ist als Hilfestellung und zur Aufnahme in die Hausordnung nach § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG (im Internet unter www.brandenburg.de/land/mbsj/in-fothek/schulgesetz-neu/schulgesetz3.pdf) gedacht. Es kann von den Schulen aus dem Internet heruntergeladen (www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/Multimedia/Internetnutzung/index.html) und soll den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Schule angepasst werden.

2. **Einzelne Maßgaben**

Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht – Bereich Recht und Verwaltung – des Landes Brandenburg wurden Maßgaben benannt, die bei der Anwendung der Handreichung zu beachten sind.

- 2.1 Bei der nachlaufenden Kontrolle der Zugriffe der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 2.3 der Handreichung durch Speicherung und Auswertung der Zugriffsdaten, muss die Schule strikt darauf achten, dass

² Vgl. Nummer 3.1.3 des Tätigkeitsberichts 2002 des LDA (http://www.lda.brandenburg.de/tb_info/tb/tb11/tb11.htm).

³ Datenschutzverordnung Schulwesen vom 14.05.1997 (GVBl. S. 402; ABl.-MBS S. 426), in der Carl-Link-Vorschriftensammlung unter Kennzahl 56.10.

⁴ Brandenburgisches Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl./99 S.66), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299), in der Carl-Link-Vorschriftensammlung unter Kennzahl 62.40.

⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 22.01.2003 (ABl. S. 170).

¹ Insbesondere wegen der zwischenzeitlichen Änderung des Rundfunkstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages. Die nachfolgend genannten Bundesgesetze finden Sie im Internet unter <http://www.staat-modern.de>, wenn Sie „Gesetze online“ anklicken, und das Landesrecht unter <http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/index.htm>.

die Zugriffsdaten nur verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des mit der Nutzung des Internet bezweckten Bildungsziels unabdingbar ist. Generell sollte der Einsatz von Kontrollen, die ohne oder mit geringeren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler auskommen, bevorzugt werden, also beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, des Page-Labeling oder eine unmittelbare Kontrolle durch die aufsichtsführende Lehrkraft.

- 2.1.1 In dem in Anhang A enthaltenen Muster einer Nutzungsordnung soll unter Buchstabe B (Regeln für jede Nutzung) in den Festlegungen zu „Datenschutz und Datensicherheit“ konkret festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen welche konkreten Nutzungs- und Verbindungsdaten von der Schule gespeichert und ausgewertet werden dürfen. Das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 11b BbgDSG ist dabei zu berücksichtigen.

Nicht erst die Auswertung sondern bereits die Speicherung personenbezogener Zugriffsdaten ist zulässig, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder verdachtsunabhängige Stichproben erfolgen. Die Speicherung der Seiten, auf die zugegriffen wurde ist ohne Weiteres zulässig, wenn ein Personenbezug nicht besteht. Erst wenn sich anhand dieser Daten Anhaltspunkte für Missbräuche ergeben, sollte im nächsten Schritt die IP-Nummern-bezogene Speicherung erfolgen, also die IP-Adresse der von den Schülerinnen und Schülern genutzten Rechner. Für die Daten soll die Regelspeicherungsfrist von einem Monat ausnahmslos gelten.

- 2.1.2 Lässt die Schule auch die private Nutzung des Internet zu, so wird sie zum Anbieter eines Tele- bzw. Telekommunikationsdienstes gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. Die hier geltenden Bestimmungen des Telemediendatenschutzgesetzes und der Telekommunikations-Datenschutzverordnung erlauben weder die Speicherung von Verbindungs- und Nutzungsdaten zu Kontrollzwecken noch eine Inhaltskontrolle. Da die Schule nicht verpflichtet ist, die private Nutzung des Internets zu gestatten und die Schülerinnen und Schüler nicht gezwungen sind, dieses Angebot der Schule zu nutzen, kann die Gestattung der privaten Nutzung auch an einschränkende Bedingungen – beispielsweise eine maßvolle Protokollierung von Verbindungs- und Nutzungsdaten zu Kontrollzwecken – geknüpft werden.

Für diesen Fall ist eine im Vorhinein ausdrücklich erklärte Zustimmung der Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen der Eltern notwendig, um das Nutzungsverhalten kontrollieren zu können. Das gilt erst recht für die Nutzung in der Freizeit unter einem privaten Web-Account im Internetcafé der Schule. Eine solche Bitte um Zustimmung kann damit begründet werden, dass ein Schutz der Schülerinnen und Schüler vor jugendgefährdenden Inhalten gewährleistet werden soll, der nicht allein durch die unmittelbare Aufsichtsführung sicher gestellt werden kann.

- 2.1.3 Wenn und soweit eine Zustimmung zur Kontrolle des Nutzungsverhaltens nicht vorliegt, soll die Schule sicherstellen, dass die in den temporären Internetdateien (*Temporary Internet Files* oder *Cache*) gespeicherten Daten möglichst nach jeder Nutzung gelöscht werden um zu verhindern, dass nachfolgende Nutzer das Nutzungsverhalten des jeweiligen vorherigen Nutzers nachvollziehen können. Ebenso sollte die Zahl der Tage, in denen die aufgerufenen Seiten im Ordner „Verlauf“ gespeichert werden so gering wie möglich gehalten und am besten auf „0“ gesetzt werden.

- 2.2 Stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern einen personengebundenen E-Mail-Account (z. B. nach dem Muster Vorname.Nachname@schule.de) zur Verfügung, soll hier die private Nutzung definitiv untersagt werden. Nur dann kommt ein Zugriffsrecht auf Inhalte der elektronischen Post überhaupt in Betracht.

Solange – auch nur ausnahmsweise – eine private Nutzung unter einem solchen E-Mail-Account der Schülerin oder des Schülers erlaubt ist, wäre ohne eine entsprechende Zustimmung jede Kenntnisaufnahme durch Lehrkräfte oder sonstige schulische Bedienstete unzulässig. Für das Versenden privater E-Mails sind die Schülerinnen und Schüler auf Webmail-Angebote zu verweisen, die nicht der Kontrolle durch die Schule unterliegen und für die die Schule keine Verantwortung trägt.

Auch soweit die schulische Nutzung des E-Mail-Accounts ausnahmslos vorgeschrieben wird, sind die Voraussetzungen, unter denen auf den Inhalt der elektronischen Post zugegriffen werden kann, detailliert in der Nutzungsordnung unter Beachtung des Fernmeldegeheimnisses und des § 65 Abs. 2 BbgSchulG festzulegen, da ansonsten die Gefahr folgenloser missbräuchlicher Zugriffe auf die Kommunikation der Schülerinnen und Schüler beträchtlich erhöht würde. In dem in Anhang A enthaltenen Muster einer Nutzungsordnung soll unter Buchstabe B (Regeln für jede Nutzung) in den Festlegungen zu „Datenschutz und Datensicherheit“ eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

- 2.3 Die Kennzeichnungspflichten nach Nummer 3.5 der Handreichung umfassen auch die Angabe der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und gegebenenfalls einer Telefax-Nummer der Schule. Die postalische Anschrift allein ist nicht ausreichend.

- 2.4 Zur Sicherung des Datenschutzes nach Nummer 6 der Handreichung gilt ein striktes Einwilligungserfordernis bei der Veröffentlichung von Daten der Schülerinnen und Schüler, soweit sie nicht besondere Funktionen als Gremienmitglieder ausüben. Die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler können auf der Homepage der Schule nur veröffentlicht werden, wenn eine wirksame Einwilligung im Sinne von § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes – BbgDSG (im Internet unter <http://www.mdje.brandenburg.de/>)

Landesrecht/gesetzblatt/texte/K23/23-01.htm) erteilt wurde, also insbesondere nach einer Belehrung und in Schriftform.

Die Veröffentlichung der Daten von Lehrkräften im Internet soll ebenfalls in der Regel nur aufgrund einer Einwilligung erfolgen. Darauf kann nur dann verzichtet werden, wenn die Aufrechterhaltung des Dienstverkehrs die Übermittlung von Personaldaten erfordert, also bei Funktionen, die auf den Kontakt zur breiten Öffentlichkeit gerichtet sind, wie insbesondere bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Vertretung.

3. Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 am 31. Juli 2004 anzuwenden.

Anlage

Rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an Schulen

1. Vorbemerkung

Der Nutzung des Internets an Schulen kommt nach dem Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001 „Neue Medien und Schule“ große Bedeutung zu. Die Landesregierungen fördern Internet-Aktivitäten der Schulen als Teil der pädagogischen Arbeit in entsprechenden Aktionsprogrammen nachhaltig. Das Internet schafft ungehinderten Zugang zu Informationen und neuen Interaktions- und Kommunikationsformen. Neben pädagogisch wertvollen Inhalten haben die Schülerinnen und Schüler jedoch auch Zugriff auf Netzadressen, die Kindern und Jugendlichen nicht zur Verfügung stehen sollten. Das Internet ermöglicht den Schülerinnen und Schülern auch, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die Nutzung des Internets durch die Schülerinnen und Schüler in der Schule weist wegen der besonderen Aufsichtspflicht der Schule rechtliche Besonderheiten auf. Die vorliegenden Hinweise gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die bei der Internet-Nutzung in der pädagogischen Arbeit der Schulen von Bedeutung sind. Hierbei stehen vor allem Fragen der Verantwortlichkeit bei der Internet-Nutzung, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der Schule sowie Fragen des Urheberrechtes im Vordergrund. Mit dem Medium Internet kann auch die dienstliche Kommunikation zwischen der Schule, der Schulverwaltung sowie dem Schulträger oder anderen Behörden oder den Schülerinnen und Schülern und Sorgeberechtigten, z. B. bei der Anmeldung an einer Schule, bewirkt werden. Dies

berührt Fragen der Verwaltungsabläufe in den Schulen und der sie betreffenden Rechtsnormen, die nicht Gegenstand dieser rechtlichen Hinweise sind.

Mit der Nutzung des Internets sind unterschiedliche belastende wie begünstigende Rechtsgestaltungen für die Nutzerinnen und Nutzer verbunden. Ob insoweit Schülerinnen und Schüler selbst oder ihre Sorgeberechtigten für sie handeln, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Schulrecht

2.1 Allgemeines

Der erzieherische Beitrag zur Erlangung von Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet ist in der heutigen Gesellschaft als wesentliche Aufgabe für Bildung und Erziehung anerkannt. Eine ausdrückliche Festschreibung in den Schulgesetzen der Länder ist rechtlich nicht erforderlich. Das Medium Internet ist nicht nur Lehrmittel, sondern auch Gegenstand des Unterrichts. Wegen der Bedeutung der Medienerziehung als Schlüsselkompetenz ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, sich mit diesem Medium im Unterricht zu befassen. Diesbezügliche weltanschauliche oder religiöse Vorbehalte der Sorgeberechtigten oder religionsmündigen Schüler stehen hinter dem Erziehungsauftrag des Staates zurück. Ein nicht nur vorübergehender Ausschluss von dem als Teil des Unterrichts eingesetzten Medium Internet als Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme dürfte nach den landesrechtlichen Vorschriften regelmäßig nicht zulässig sein.

Soweit das Medium Internet zur Beschaffung thematisch relevanter Materialien (Text-, Bild- und Tondokumente) für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler eingesetzt wird, kann es sich hierbei um Materialien handeln, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen; insoweit gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen mit modernen Medien einschließlich des Zugangs zu Kommunikationsnetzen (Internet, Bildungsserver) ist Aufgabe der kommunalen oder privaten Schulträger bzw. der Sachaufwandsträger. Die Mitwirkungsrechte der schulischen Beteiligten bei der Nutzung der neuen Kommunikationstechnik an den Schulen bestimmen sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften; Mitwirkungsbedarf besteht im Fall des Erlasses einer Internet-Nutzungsordnung. Eine solche Nutzungsordnung als Teil der Hausordnung kann, soweit als Nutzerinnen und Nutzer auch Beschäftigte der Schule in Frage kommen, auch personalvertretungsrechtliche Erfordernisse mit sich bringen.

2.2 Aufsicht und Kontrolle der Schule

Die Schulleitung muss bei der Einführung und im laufenden Betrieb des Mediums eine den schulischen Gegebenheiten entsprechende Ablauforganisation sicher-

stellen und dokumentieren. Wegen der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Schulen und der unterschiedlichen pädagogischen Profilen sind allgemeine Nutzungsregelungen der Schulverwaltung nicht zweckmäßig. Vielmehr sollen die einzelnen Schulen die Zuständigkeitsbereiche der Schulbeteiligten – der Schulleitung, des Systemadministrators, des Web-Masters, der aufsichtsführenden Personen, der Fachlehrkraft sowie der Nutzerinnen und Nutzer – eindeutig definieren und regeln. Wegen der Gesamtverantwortung der Schulleitung kann diese sich nicht allein auf den Systemadministrator, den Web-Master oder die aufsichtsführende Lehrkraft verlassen, sondern muss zumindest stichprobenartig die Einhaltung von in der Nutzungsordnung festgelegten Pflichten überprüfen.

2.3 Technische Vorkehrungen

Zur Sicherung der Internet-Verantwortung der Schulen stehen insbesondere folgende technische Vorkehrungen zur Verfügung:

- Den Schülerinnen und Schülern sind nur solche Inhalte im Internet zugänglich, die zuvor von der Schule oder der Lehrkraft ausdrücklich in den für Schülerinnen und Schüler zugänglichen Bereich eingestellt worden sind. Ein solcher voller aufsichtlicher Durchgriff kommt in erster Linie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe in Betracht.
- Der Zugriff ist nur auf solche Inhalte möglich, die ein bestimmtes Zulassungsverfahren (Labelling) durchlaufen haben, die aber die Schule oder die Lehrkraft nicht in jedem Fall kennt.
- Durch Einsatz entsprechender Programme (Filtersysteme) können Seiten mit bestimmten Eigenschaften gesperrt werden. Die eingesetzte Filterlösung zielt auf eine flexible Selbstregulierung, die Schule kann Filterschablonen sowie Positiv- und Negativlisten entsprechend den altersgemäßen Erfordernissen auswählen.
- Weitere technische Kontrollmöglichkeiten sind Vorrichtungen, mit denen die aufsichtsführende Lehrkraft den Bildschirminhalt jedes Schülercomputers auf dem Lehrertisch sichtbar machen kann. Einer nachlaufenden Kontrolle dienen Anmelde-systeme, die alle Web-Seiten dokumentieren, die die Schülerinnen und Schüler aufgerufen haben und entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Post im Rahmen der den Schülerinnen und Schülern bekannt gemachten Nutzungsordnung.

2.4 Aufsicht bei der Nutzung des Internets im Unterricht

Für den Gebrauch des Mediums Internet im Unterricht im Klassenverband ist ausreichende Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft gesichert, die immer wieder durch Einnahme des Augenscheins den Arbeitsfortschritt beobachtet und helfend eingreift und ggf. kontrolliert, welche Seiten die Schülerinnen und Schüler betrachten. Allerdings reicht die Verantwortung der Lehrkraft nur so weit, wie ihre Aufsichtspflicht geht

und sie Kenntnis von den Internet-Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler haben kann. Es empfiehlt sich, in eine Nutzungsordnung (vgl. unten 2.6.) auch Informationen und Regeln aufzunehmen, die bei dem Gebrauch des Mediums im Rahmen des Unterrichtes gelten.

2.5 Aufsicht bei der Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des Internets auch außerhalb des Unterrichtes als schulische Veranstaltung in der Schule erlaubt wird, obliegt den nach den landesrechtlichen Vorschriften hierfür zuständigen schulischen Stellen und Gremien. In einer Nutzungsordnung sollten verbindliche Regelungen, insbesondere zum Nutzungsumfang, zur Art und Weise der Nutzung und zur Kontrolle von Missbrauch festgelegt werden. Anders als in kommerziellen Internet-Cafés sollten die Rechner und Bildschirme nicht abgeschirmt, sondern frei einsehbar sein, um eine gewisse soziale Kontrolle und eine effektive Aufsicht zu ermöglichen. Da die Schule grundsätzlich die Verantwortung für alle Veranstaltungen der Schulgemeinde trägt, sind seitens der Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine hinreichende Aufsicht zu treffen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Eltern ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Wie auch in Bezug auf andere Gefahren, besteht eine rechtlich ausreichende Aufsicht aus einer Abschätzung der Gefahrenlage unter Beachtung der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Schülergruppe und der getroffenen technischen Vorkehrungen, einer eindeutigen und den Schülerinnen und Schülern hinreichend bekannten Nutzungsordnung und deren Einhaltung durch ausreichend häufige Kontrolle.

2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung

Eine Nutzungsordnung sollte Aussagen zumindest zu folgenden Punkten enthalten:

- Einsatz des Mediums im Unterricht
- Zulässigkeit der Nutzung auch außerhalb des Unterrichtes in Klasse oder Kurs im Rahmen der medienpädagogischen Erziehung
- Grundlegende Verantwortlichkeiten und Rechte von Schulleitung, Administrator und Lehrkraft
- Hinweis auf die begrenzte Verantwortlichkeit der Schule für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abgerufenen Informationen
- Verbot der Kommunikation von bestimmten Inhalten (wie fremdenfeindlichen oder pornographischen) und von bestimmten Nutzungszwecken (wie gewerblichen oder allgemeinpolitischen)
- Zulässigkeit, Umfang und Löschfristen von Aufzeichnungen von Verbindungsdaten durch die Schule zu Kontrollzwecken, Art und Durchführung von Kontrollen
- Klarstellende Hinweise auf die Beachtung von Rechten Dritter (Urheberrechte usw.)

- Zuteilung und Verwaltung von Passwörtern
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

Regelungen für die Nutzung im Rahmen des Unterrichts sind auch ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Sorgeberechtigten verbindlich. Die Nutzungsordnung sollte als Teil der Hausordnung gut sichtbar überall dort angebracht werden, wo PC genutzt werden. Ihre schriftliche Anerkennung durch die Schülerinnen und Schüler sollte Voraussetzung für die Zulassung als Nutzerin oder Nutzer außerhalb des Unterrichtes sein. Durch ihr Einverständnis mit einer solchen Nutzungsordnung lassen die Schülerinnen und Schüler zu, dass im Fall einer Kontrolle personenbezogene Daten durch die Schule verarbeitet werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Schülerinnen und Schüler auf die begrenzte Datensicherheit vieler Kommunikationstechniken, wie unverschlüsselte E-Mails, hingewiesen werden.

Das Muster einer Nutzungsordnung ist als Anhang beigefügt.

2.7 Schuleigene Homepage

Verantwortlich für die schuleigene Homepage und damit auch für deren Rechtmäßigkeit ist die Schulleitung. Die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von Sponsoring und Werbung an den Schulen gelten auch bei Nutzung des Mediums Internet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schule nicht durch Verweis auf Homepages Dritter ihre Neutralität in Bezug auf ökonomische Einzelinteressen gefährdet und ihre Neutralität in Bezug auf allgemeinpoltische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen wahr.

3. Medienrecht

3.1 Allgemeines

Internet-Diensteanbieter übermitteln und speichern Daten der verschiedensten Art, seien es selbst gestaltete Inhalte, Programme oder Links auf Internet-Seiten. Inwieweit sie dafür zivil- und strafrechtliche Verantwortung tragen, bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen. Die im folgenden angesprochenen sogenannten Multimedia-Gesetze begründen demgegenüber keine eigenen Haftungsnormen, sondern bestimmen ein System abgestufter Verantwortlichkeit der Anbieter, darunter auch der Schulen.

3.2 Anwendbares Recht

Das Teledienstegesetz (TDG)⁶ enthält Regelungen zur Verantwortlichkeit als Vorfilter zur strafrechtlichen und

zivilrechtlichen Verantwortung und Haftung. Teledienste i. S. d. Gesetzes sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für die individuelle Nutzung und Übermittlung mittels Telekommunikation bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 TDG). Das TDG gilt auch für die Ersteller einer schulischen Homepage.

Die Länder haben einen Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)⁷ geschlossen, der die an die Allgemeinheit gerichteten Angebote regelt. Mediendienste sind Angebote, bei denen die redaktionellen Arbeiten im Vordergrund stehen (§ 2 MDStV). Die Unterscheidung zum Teledienst kann nur im Einzelfall getroffen werden. Nicht an die Allgemeinheit gerichtet, aber als Teledienst allgemein zugänglich, sind z. B. Chat-Foren. Die Angebote von Schulen sind in der Regel Mediendienste. Dann verdrängen die Vorschriften des MDStV die weitgehend inhaltsgleichen Vorschriften des TDG.

3.3 Verantwortlichkeit der Schule

Nach § 8 Abs. 1 TDG bzw. § 6 Abs. 1 MDStV trägt die Schule volle Verantwortung für selbst hergestellte Inhalte und Inhalte Fremder, die sie sich zu Eigen macht. Es sind deshalb fremde Inhalte als solche zu kennzeichnen und nicht zu verändern. Bei einer solchen Nutzung sollte deutlich gemacht werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen werden kann. Die sogenannte Vertreterhaftung für Inhalte Dritter kommt dann in Betracht, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der eine Äußerung wiedergibt, fehlt. Denn nach § 8 Abs. 2 TDG bzw. § 6 Abs. 2 MDStV trägt die Schule eine bedingte Verantwortlichkeit auch, soweit sie für fremde Inhalte lediglich den Zugang zur Nutzung bereithält. Bereithalten zur Nutzung liegt dann vor, wenn fremde Inhalte auf dem eigenen Server gespeichert werden und Lösungs- und Sperrmöglichkeiten bestehen. Die Verantwortung hängt ab von der konkreten Kenntnis der Inhalte und der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit, den Zugang zu verhindern.

Die Schulleitung hat deshalb dafür zu sorgen, dass in dem Angebot unter der Domain der Schule nicht gegen allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Darstellung von Schulprojekten, Seiten einzelner Schulklassen, Mitteilung von schulischen Gremien. Sinnvoll ist ein Hinweis auf der Schul-Homepage, dass keine Verantwortung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen über-

⁶ Teledienstegesetz (TDG) v. 22.07.1997 (BGBl. I S.1870), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.12.2001 (BGBl. I S. 3721).

⁷ Mediendienste-Staatsvertrag v. 20.01.1997, zuletzt geändert durch den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 21.12.2001 und durch § 25 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Gesetz vom 13.02.2003 [GVBl. I S. 21, ABl. MBSJ 4/2003 S. 83]), der nach der Bekanntmachung vom 14.04.2003 (GVBl. I S. 159) am 27. September 2002 bzw. am 1. April 2003 in Kraft getreten ist.

nommen wird, sowie bei Verweisen auf fremde Seiten, dass diese zum Zeitpunkt der Setzung des Verweises frei von rechtswidrigen Inhalten waren und im Hinblick auf spätere Änderungen eine Distanzierung vom Inhalt erfolgt. Trotz Haftungsausschlusses sollten gerade Links auf andere Anbieter nicht unbesehen übernommen werden.

Vor Erscheinen sollten Inhalte geprüft und frei gegeben werden. Eine stichprobenartige Kontrolle von Inhalten nach Erscheinen ist zu gewährleisten. Unzulässige Inhalte auf Web-Seiten der Schule sollen, ggf. nach Abmahnung, gelöscht werden.

3.4 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien

Nach dem Vorbild der Landespressegesetze für das Verbreiten von Presseerzeugnissen, also Produkten einer verkörperten Massenvervielfältigung, wurden von den Ländern ähnliche Bestimmungen für

- die Impressumspflicht
- den Gegendarstellungsanspruch
- den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen

im Mediendienste-Staatsvertrag konzipiert. Neben der schulischen Homepage kommen insbesondere zwei spezielle Online-Publikationen für die Betrachtung der presserechtlichen Verantwortung in Betracht:

Als Schülerzeitungen gelten Druckwerke, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden. Druckwerke, die von der Schule herausgegeben werden, gehören nicht zu den Schülerzeitungen; dies gilt auch dann, wenn an ihrer Gestaltung und Herausgabe Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Schülerzeitungen im Internet unterliegen den presserechtlichen Grundsätzen des Mediendienste-Staatsvertrages auch dann, wenn nach Landesrecht das jeweilige Pressegesetz keine Anwendung findet.

3.5 Kennzeichnungspflichten

Für die schulische Homepage besteht ein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 7 Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG)⁸ oder § 20 MDStV. Um diesen zu sichern, bestimmen § 6 TDG und § 10 Abs. 1 und 2 MDStV eine Anbieterkennzeichnung. Bei Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten und in periodischer Folge erscheinenden oder überarbeiteten Texten tritt zusätzlich eine Benennung des Verantwortlichen gemäß § 10 Abs. 3 MDStV hinzu. Im Gegensatz zum Presserecht kennt das Medienrecht

kein Privileg für die Jugendpresse, so dass für die Multimedia-Schülerzeitung eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen muss.

Es wird empfohlen, folgende Angaben zu machen und leicht auffindbar zu positionieren:

- Name des Anbieters (der Schule)
- Name der vertretungsberechtigten Personen und Name der verantwortlichen Person
- Anschrift
- bei journalistisch-redaktionell gestalteten Texten zusätzlich Kennzeichnung des Verantwortlichen auf der jeweiligen Internet-Seite:
 - Verantwortliche Person (Vor- und Nachname)
 - Anschrift
 - Verantwortungsbereich

Die Einhaltung der Anbieterkennzeichnung gehört zu den Aufgaben des jeweiligen Anbieters, deren Nichterfüllung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 24 MDStV). Es gelten ebenfalls die presserechtlichen Regelungen zur Gegendarstellung.

Wenn nach den schulrechtlichen Regelungen Werbung auf der Homepage der Schule zulässig sein sollte, gilt das Gebot, die Werbung klar erkennbar zu machen und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig zu trennen (§ 13 MDStV) und dadurch die Umworbene vor ungewollter Beeinflussung zu schützen. Ausdrücklich verboten ist auch der Einsatz unterschwelliger Techniken zur Schleichwerbung. Speziell für die an Kinder oder Jugendliche gerichtete Werbung wird bestimmt, dass diese nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnützen darf.

4. Jugendschutz

Eine wesentliche Gefahr, der durch technische Vorkehrungen und Aufsicht (vgl. oben Ziffer 2) begegnet werden soll, ist die Einsichtnahme und Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten. Die Jugendschutzvorschriften finden sich in § 12 Abs. 1 MDStV und erklären bestimmte Angebote ausnahmslos für unzulässig. Da Schulen Mediendienste nicht gewerbsmäßig zur Nutzung bereithalten, entfällt für sie die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten (§ 12 MDStV i.V.m. § 7 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Die Schule sollte sich beim Auffinden jugendgefährdender Inhalte an die nach Landesrecht für den Jugendmedienschutz zuständigen Stellen wenden. Die Jugendminister aller Länder haben ferner im Sommer 1997 die Institution „jugendschutz.net“ als Zentralstelle der Länder für die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag mit dem Auftrag eingerichtet, jugendschutzrelevante Inhalte im Internet und anderen Mediendiensten aufzuspüren und gegebenenfalls das nach dem Mediendienste-Staatsvertrag zuständige Land zu informieren sowie die entsprechenden Anbieter zu bewegen,

⁸ Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG) v. 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.12.2001 (BGBl. I S. 3721).

diese Inhalte zu ändern oder aus dem Internet bzw. anderen Mediendiensten herauszunehmen.

5. Urheberrecht

5.1 Allgemeines

Das Urheberrecht bezieht sich auf Persönlichkeitsrechte des Urhebers, die sich aus der Relevanz des veröffentlichten geistigen Werkes für die Person des Schöpfers und ihre dauerhafte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben, wie auf die vermögensrechtlichen Aspekte, die so zu gestalten sind, dass eine namhafte Produktion geistiger Werke auch wirtschaftlich möglich ist. Soweit geistige Werke von Schülerinnen und Schülern in Rede stehen, wird die Schule bei Veröffentlichungen neben der Zustimmung der Sorgeberechtigten auch die objektive Interessenlage der Schülerinnen und Schüler und deren natürlichen Willen berücksichtigen. Im Internet zugängliche Werke der Wort-, Bild- und Tonkunst unterliegen grundsätzlich denselben Schutzvorschriften wie solche in herkömmlichen Medien. Im Folgenden werden hierzu Hinweise gegeben. Wegen der Komplexität des Urheberrechtes sind die Schulen aufgefordert, in Zweifelsfragen rechtzeitig rechtliche Beratung zu suchen.

5.2 Nutzungsrechte an im Rahmen der Schule geschaffenen Werken

Soweit im Rahmen der Schule von Schülerinnen und Schülern als Ergebnis pflichtmäßiger Schulveranstaltungen wie laufender Unterrichtsarbeit, Projektwochen oder der Durchführung von Schulfesten und Exkursionen oder von Lehrkräften im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geistige Werke geschaffen werden, gehen bestimmte Nutzungsrechte an diesen Werken, wie das Ausstellungsrecht innerhalb der Schule oder die Vervielfältigung in dem für Zwecke der Weiterbildung oder der Qualitätssicherung notwendigen Umfang auf die Schule über. Der Rechtsübergang erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nur in dem Umfang, wie er zur Erfüllung der zu Grunde liegenden schulischen Zwecke erforderlich ist (Zweckübertragungstheorie). Nach dieser Maßgabe beim Urheber verbleibende Rechte sind zu beachten.

Die Schule ist verpflichtet, nach § 13 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁹ den Urheber zu nennen, wenn dieser dies wünscht. Gegen seinen Willen darf der Urheber nicht genannt werden.

5.2.1 Von Lehrkräften geschaffene Werke

Es gehört zum traditionellen Berufsbild der Lehrerinnen und Lehrer, dass diese in Vorbereitung ihres Unter-

richts nach eigenem Bedarf und nach Einschätzung des Vorhandenen Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen selbst schaffen, Übungsaufgaben formulieren, fremdsprachige Texte übersetzen, Theaterstücke für den Schulgebrauch bearbeiten, besonders elegante Lösungen für mathematische Probleme beschreiben oder Versuchsaufbauten und Testverfahren entwickeln. Solche Arbeiten sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinne des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte an solchen Werken stehen nach § 43 UrhG der Schule auch dann zu, wenn das Medium, in dem sie geschaffen wurden, elektronisch ist, das Werk also z.B. auf der Homepage der Schule veröffentlicht wurde. Zu beachten ist, dass auch bei Werken, die im Rahmen der zentralen Dienstaufgabe des Lehrers geschaffen werden, die Nutzungsrechte nicht in unbegrenztem Umfang auf die Schule übergehen, wobei die Abgrenzung nach der Zweckübertragungstheorie erfolgt.

Auch die Gestaltung der Homepage selbst ist regelmäßig ein geschütztes Werk, dessen Nutzungsrechte bei der Schule, die Inhaberin der Homepage ist, liegen. Wie auch bei den im Medium Papier veröffentlichten Werken, findet dies eine Grenze, wenn die Schaffung solcher Werke nicht die zentrale Dienstaufgabe der Lehrkräfte ist. Die Lehrkraft, die Autorin eines Lehrbuches oder einer vergleichbar umfangreichen Arbeit in einem elektronischen Medium ist, schafft ihr Werk in Nebentätigkeit und verfügt über alle Nutzungsrechte selbst.

5.2.2 Von Schülerinnen und Schülern geschaffene Werke

Wenn Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses Werke im urheberrechtlichen Sinne schaffen, gehen bestimmte Nutzungsrechte auf die Schule über. Der Präsentation eines Aufsatzes im Unterricht, der Ausstellung einer Skulptur, der Aufführung eines Musikstückes können sich die Schülerinnen und Schüler jedenfalls innerhalb der Lerngruppe nicht unter Berufung auf ihr Veröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG entziehen. Die Nutzung von solchen Werken zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken insbesondere der Fortbildung, Beratung und Standardsicherung ist zulässig. Jede weitere Veröffentlichung sollte die Schule nicht gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler vornehmen. Diese dürfen entscheiden, ob solches mit oder ohne Nennung ihrer Namen geschehen soll. Das gilt auch für die Verbreitung in elektronischen Medien.

5.3 Nutzung schulfremder Werke

Im Internet ist eine Fülle an Werken der Wort-, Bild- und Tonkunst zugänglich. Damit sind diese Werke veröffentlicht, und ihre bloße Rezeption ist zu jedem Zweck einschließlich des schulischen Gebrauches kostenfrei möglich. Soweit im Internet vorgefundene Inhalte von dem zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Musikedition) geschlossenen Vertrag erfasst werden, dürfen diese aus-

⁹ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I, S.1273), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).

gedruckt und gemäß § 53 UrhG für den Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden. Die Schule zahlt für diese Nutzung Lizenzgebühren, die über den bestehenden Vertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften erhoben und von diesen pauschaliert an die Urheber weitergegeben werden.

Auch auf der schulischen Homepage ist das Zitat von Textstellen innerhalb eines Gesamttextes zulässig, soweit es in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgt (§ 51 Nr. 2 UrhG). Jede weitere Nutzung eines Werkes der Wort-, Bild- und Tonkunst (insbesondere die Verwendung von Fotos, Grafiken, Karten und Sounds) bedarf der Gestattung durch den Rechteinhaber. Dies gilt nicht für die unveränderte Einstellung in ausschließlich schulinterne Netze, soweit hier das Privileg des § 53 UrhG greift.

5.4 Recht am eigenen Bilde

Das Recht am eigenen Bilde nach § 22 Reichskunsturhebergesetz¹⁰ gilt auch im Medium Internet, eine Abbildung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte ohne deren Einverständnis ist nicht zulässig. Wegen der nicht gegebenen Rückholbarkeit ist auf die Wahrung dieses Rechtes bei der Verbreitung von Bildern im Internet besonders zu achten.

6. Datenschutz

Der Gebrauch neuer Medien gestattet es, personenbezogene Informationen nicht mehr nur wie bisher in der begrenzten Öffentlichkeit der Lerngruppe oder Schule, sondern weltweit zu kommunizieren. Der Gebrauch dieser Medien erleichtert und beschleunigt wirtschaftliche Transaktionen. Die Schülerinnen und Schüler über die damit auch verbundenen Risiken aufzuklären, ist unverzichtbarer Teil der Medienerziehung. Unabhängig von dem oben bei dem jeweiligen Regelungsgegenstand genannten Erfordernis des Einverständnisses der Schülerinnen und Schüler hat die Schule eine eigene Verantwortung. Das datenschutzrechtliche Prinzip der Risikominimierung verlangt, dass personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Beschäftigten und Dritten nur dann z. B. auf der Homepage kommuniziert werden, wenn dies erforderlich ist.

Bei Lehrkräften wird auch ohne Zustimmung Name, Lehrbefähigung und Funktion im Internet veröffentlicht werden können. Diese Daten unterliegen grundsätzlich nicht dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, da sie einen engen Bezug zur amtlichen Tätigkeit des Staates gegenüber den Bürgern haben und damit nicht primär der Individualität des Bediensteten, sondern der Sphäre des Staates zuzuordnen sind. Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des

Internets soll aber unabhängig von dieser rechtlichen Einschätzung den Schulen die Einholung der Zustimmung bei Lehrkräften, die nicht der Schulleitung angehören, empfohlen werden. Soweit Eltern oder Schülerinnen oder Schüler besondere schulische Funktionen haben, in denen sie die Schule nach außen vertreten – dies gilt für Schulelternsprecher und deren Stellvertreter sowie für den Schülersprecher, nicht jedoch für Klassenelternsprecher oder Klassensprecher –, dürfen Name, Schuladresse und Funktion ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Auch hier wird empfohlen, im Einvernehmen zu veröffentlichen. In jedem Fall sind die Betroffenen in geeigneter Weise vor einer Veröffentlichung zu informieren. Bestehende landesrechtliche Regelungen, insbesondere zum freien Informationszugang, sind zu beachten.

Anhang A

Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Schule (Schulname) gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

B. Regeln für jede Nutzung

Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.¹¹ Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten

¹⁰ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 09.01.1907 (RGBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266).

¹¹ Dies gilt nicht bei sog. Medieninseln oder in Medienecken in Klassenräumen, bei denen die Nutzung eines Internetzugangs durch mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig möglich ist.

unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule¹² mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Mit ihrer Zulassung wird den Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt.¹³ Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und nur mit Benutzerausweis möglich.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben

¹² Wer bei den einzelnen Regelungen für die Schule handelt, ist von der Schulleitung festzulegen und schulintern bekannt zu machen.

¹³ Auf die Ausstellung von Benutzerausweisen kann (z. B. bei kleinen Schulen) verzichtet werden, wenn anderweitige Aufsichtsmöglichkeiten ausreichend sind.

Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Anhang B

Erklärung:

Am wurde ich in die Nutzungsordnung zur Internet-Nutzung eingewiesen. Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung außerhalb des Unterrichts und muss gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

.....
Name und Klasse/Kurs

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Rundschreiben 6/03

Vom 22. Mai 2003
Gz.: 23.12 – Tel.: 866-37 35

Bearbeitung der Widersprüche gegen die „Teilzeitverbeamtung“

Anlagen

1. Grundvoraussetzungen

Mit Rundschreiben Nr. 44/98¹ vom 25.06.1998 wurde den staatlichen Schulämtern aufgrund der in den §§ 39a und 39b des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingeführten Regelungen

zur Einstellungsteilzeit für Beamte die Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes bekannt gegeben. Unter Nummer 2.1 des Rundschreibens 44/98 wurde von mir darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bis auf Weiteres Beamtenverhältnisse auf Probe nur unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit gemäß den §§ 39a und 39b LBG begründet werden dürfen.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der ETV² hatte die Landesregierung festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 39a Abs. 2 LBG zur Begründung von Beamtenverhältnissen in Einstel-

¹ Rundschreiben Nr. 44/98 vom 25.06.1998, Gz.: 4/44.1/4.03 – Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes
² Verordnung über die Einstellungsteilzeit nach den §§ 39a und 39b des Landesbeamtengesetzes (Einstellungsteilzeitverordnung – ETV) vom 16.06.1998 (GVBl. II S. 421)

lungsteilzeit vorliegen und des § 39b Abs. 2 LBG zur Begründung von Beamtenverhältnissen in Einstellungsteilzeit für bereits im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte des öffentlichen Dienstes für die Laufbahnen des Schuldienstes bis zum 31.12.1999 vorliegen.

Seinerzeit waren aufgrund der Beschäftigungssituation im Schulbereich die Voraussetzungen zur Begründung von Beamtenverhältnissen unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit für alle Laufbahnen gegeben.

Bei der Entscheidungsfindung über die Vielzahl von vorliegenden Widersprüchen gegen die „Teilzeitverbeamtung“ habe ich die Entwicklung des Personalbedarfs überprüft (s. auch Schulressourcen-Konzept und Beschluss der Landesregierung vom 17.12.2002³).

Im Ergebnis werden Beschränkungen in Bezug auf den Beschäftigungsumfang nicht mehr für alle Laufbahnen aufrechterhalten.

Die staatlichen Schulämter wurden bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, möglichst bei allen Betroffenen die Beschäftigungsumfänge in geeigneter Art und Weise anzupassen.

Für folgende Laufbahnen liegen die Voraussetzungen der §§ 39a und 39b⁴ LBG – jedenfalls ab 01.08.2003 – nicht mehr vor:

Laufbahnen an Förderschulen

Laufbahn des Förderschullehrers (Eingangsamts A 13 – § 24 SchullVO),

Laufbahn des Lehrers an Förderschulen (Eingangsamts A 12 – § 21 Abs. 2 SchullVO),

Laufbahn des Lehrers an Förderschulen (Eingangsamts A 11 – § 21 Abs. 1 SchullVO),

Laufbahn des Fachlehrers (Eingangsamts A 11 – § 5 Abs. 2 SchullVO),

Laufbahn des Fachlehrers (Eingangsamts A 10 – § 5 Abs. 1 SchullVO)

Laufbahnen an Oberstufenzentren für die beruflichen Fachrichtungen

Laufbahn des Studienrates (Besoldungsgruppe A 13 – § 18 Abs. 1 und Abs. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1, 5 und 6 SchullVO). Voraussetzung ist, dass sie über mindestens eine berufliche Fachrichtung verfügen,

Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11 – § 18 Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 6 SchullVO) einschließlich des für diese Lehrkräfte ausgebrachten Beförderungsamtes des Fachlehrers nach Besoldungsgruppe A 12 – § 8 Abs. 3 SchullVO,

Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11 – § 7 SchullVO),

Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10 – § 6 SchullVO)

Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass diese Lehrkräfte entsprechend ihrer Laufbahnbefähigung verwendet werden.

Ergänzend wird auch für Diplomlehrer, die eine Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt haben und entsprechend verwendet werden, festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr gegeben sind. Diese Lehrkräfte können trotz entsprechender Qualifikation formal nicht den vorgenannten Laufbahnen zugeordnet werden, da mit Ablegen der Prüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung kein neues Amt für die Laufbahnen an Förderschulen erworben wird.

2. Maßnahmen

2.1 Neue Verbeamtungen

Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung, die den vorgenannten Laufbahnen zuzuordnen sind, können daher ohne Beschränkungen im Beschäftigungsumfang ab 01.08.2003 **verbeamtet** werden, soweit die allgemeinen beamtenrechtlichen, haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und entsprechender Bedarf gegeben ist.

Ich habe keine Bedenken, wenn in Einzelfällen unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bereits vor diesem Zeitpunkt Verbeamtungen vorgenommen werden.

Um weitere Abwanderungsabsichten gerade in diesen Laufbahnen zu verhindern, bitte ich die Maßnahmen zügig umzusetzen.

2.2 Widerspruchsbearbeitung⁵

Eine Vielzahl von verbeamteten Lehrkräften hat gegen die „Teilzeitverbeamtung“ Widerspruch eingelegt. Hilft die Behörde (hier: das staatliche Schulamt) dem Widerspruch nicht ab, so ergeht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Widerspruchsbescheid.

Viele Widerspruchsführer haben sich pauschal mit Ihrem Widerspruch gegen die Einstellungsteilzeit nach §§ 39a/39b LBG gewandt. Unabhängig davon, aus welchem Anlass und zu welchem Zeitpunkt Widerspruch gegen die „Teilzeitverbeamtung“ eingelegt wurde, beabsichtige ich, allen Widersprüchen von Lehrkräften mit den o.g. Befähigungen und entsprechender Verwendung für den Zeitraum ab dem **01.08.2003**, d. h. für die Zukunft stattzugeben und sie für den davor liegenden Zeitraum zurückzuweisen.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.2.1 Qualifikation/Lehrbefähigung

Die verbeamteten Lehrkräfte müssen über eine Qualifikation/Lehrbefähigung verfügen, die eine Zuordnung zu den vorgenannten Laufbahnen ermöglicht.

³ Kabinettsvorlage Nr. 1280/02 vom 10.12.2002

⁴ Gemäß § 39b LBG konnten Beamtenverhältnisse nur bis zum 31.12.1999 begründet werden.

⁵ Beim Widerspruchsverfahren handelt es sich nach § 127 LBG um eine Sonderregelung, die nur für Beamte gilt.

Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sind auch in den Fällen gegeben, wenn sie über den Weg einer Ergänzungsprüfung erworben wurden.

2.2.2 Verwendung

Dem Widerspruch kann nur dann stattgegeben werden, wenn die Lehrkraft der Qualifikation/Lehrbefähigung entsprechend verwendet wird.

Hinsichtlich des Einsatzes und der besoldungsrechtlichen Einstufung von Beamten mit sonderpädagogischer Ausbildung verweise ich daher ergänzend auf mein Rundschreiben Nr. 3/00 vom 26.01.2000⁶.

2.2.3 Vollbeschäftigung

Sicherzustellen ist außerdem, dass die Lehrkraft spätestens ab 01.08.2003 vollbeschäftigt im Unterricht eingesetzt wird, wenn die betreffende Lehrkraft nicht ihre Arbeitszeit auf eigenen Antrag gemäß §§ 39, 39c, 39d LBG reduzieren möchte.

2.3 Verfahren (Checklisten)

Ich habe Ihnen daher jeweils die bereits vorgelegten Checklisten und ergänzenden Unterlagen derjenigen Lehrkräfte beigelegt, deren Widersprüchen – aus meiner Sicht – stattgegeben werden könnte/müsste. Ich bitte, die bisher noch nicht beschiedenen Widersprüche erneut zu prüfen und dann in jedem Einzelfall mit der von mir ergänzend beigelegten Checkliste erneut herzureichen. Dabei müssen Sie prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen (Befähigung, laufbahngemäße Verwendung und Vollbeschäftigung) erfüllt sind. Die bereits ausgefüllten Checklisten fügen Sie bitte den Unterlagen ebenfalls bei.

3. Vergleichbare Beamte, die keinen Widerspruch eingelegt haben

Aus Gleichbehandlungsgründen sind grundsätzlich auch alle übrigen Beamten, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ab 01.08.2003 dauerhaft voll zu beschäftigen. Diesen Beamten ist durch Bescheid (Verwaltungsakt) mitzuteilen, dass sie nicht mehr den Beschränkungen von §§ 39a/39b LBG unterliegen. Außerdem erhalten sie eine deklaratorische Urkunde (s. Nummer 6).

4. Angestellte

Aus den vorgenannten Darstellungen folgt, dass sowohl für die

- a. vorhandenen angestellten Lehrkräften mit einer Befähigung, die bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis zu einer der vorgenannten Laufbahnzuordnung führen würde als auch
- b. im Regelfall für neu einzustellende entsprechende Lehrkräfte

Arbeitsverträge auszufertigen sind, die die Vollbeschäftigung ohne zeitliche Begrenzung beinhalten, soweit die unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Maßnahmen sind zunächst – soweit die Verbeamtung nicht beabsichtigt ist – nicht zu veranlassen.

5. Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Wunsch

Obwohl der Beschäftigungsumfang grundsätzlich nicht mehr zu beschränken ist, besteht sowohl für die Beamten (vgl. §§ 39, 39c, 39d LBG) als auch für die angestellten Lehrkräfte (vgl. § 15b BAT-O bzw. Teilzeit- und Befristungsgesetz) die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zeitlich befristet auf eigenen Antrag zu reduzieren.

6. Ernennungsurkunden

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS – BZV MBJS) vom 15.08.2002 (GVBl. II S. 552) üben die staatlichen Schulämter die Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Eingangsjahren der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes aus.

Bei der Übernahme in „Teilzeitbeamtenverhältnisse“ haben die Lehrkräfte Ernennungsurkunden erhalten, die auf den Umstand der Teilzeitbeschäftigung hinweisen.

Es handelt sich bei der Übernahme in ein uneingeschränktes Beamtenverhältnis in Vollzeit nicht um einen Ernennungsanlass im Sinne von § 7 LBG. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde wäre daher nicht erforderlich.

Durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde aus Anlass der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LBG) oder aus Anlass einer Beförderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LBG) entfällt natürlich der bisher den Beschäftigungsumfang einschränkende Zusatz. Insofern ist die Aushändigung einer deklaratorischen Urkunde in diesen Fällen entbehrlich, weil hier bereits durch diese Ernennungsurkunde der neue Status verliehen wird.

Eine große Anzahl von sog. „Teilzeitbeamten“ wird bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sein, so dass – mit Ausnahme von sehr wenigen Fällen, in denen ein Funktionsamt übertragen werden soll – eine weitere Ernennung nun nicht zu erwarten ist.

Ich bitte daher, den Lehrkräften, deren Widersprüchen stattgegeben wird, das in der Anlage beigelegte Muster einer deklaratorischen Urkunde auszuhändigen, deren Urkundentext die Beschränkung des Beschäftigungsumfanges nicht mehr enthält. Die Aushändigung der Urkunde entsprechend des in der Anlage aufgeführten Musters bitte ich mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides zu verbinden und ein Empfangsbescheinigung darüber zu den Personalakten zu nehmen.

⁶ Rundschreiben Nr. 3/00 vom 26.01.2000, Gz.: 4/44.1/4.04 – Einsatz und besoldungsrechtliche Einstufung von Beamten mit sonderpädagogischer Ausbildung

Muster

LAND BRANDENBURG

– Landeswappen –

Im Namen des Landes Brandenburg

wurde

Frau/Herr _____¹am _____²zur/zum _____³

in „Teilzeitbeschäftigung bei einem Umfang von zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit“ ernannt. Dieser bisher den Beschäftigungsumfang beschränkende Zusatz entfällt ab dem _____⁴.

_____, _____
OrtDer Leiter des
Staatlichen Schulamtes
(Behördenname)

(Siegel)

¹ Vorname Name² Datum der Aushändigung bzw. Wirksamwerdens der Ernennung³ zuletzt verliehene Amtsbezeichnung⁴ Datum einsetzen, ab dem die dauerhafte Vollbeschäftigung zugesichert wird

Staatliches Schulamt

Datum

Bearbeiter

Rufnummer

Checkliste für die Bearbeitung der stattzugebenden Widersprüche gegen die „Teilzeitverbeamtung“

1. **Vorname, Name:** _____

2. **Unterrichtseinsatz erfolgt:**

2.1 am Oberstufenzentrum

Der Beamte verfügt über eine berufliche Fachrichtung ja (Bl.) nein

2.2 an Förderschulen

Der Beamte kann der Laufbahn des

- Förderschullehrers (Eingangsam A 13 – § 24 SchuLLVO) (Bl.)
- Lehrers an Förderschulen (Eingangsam A 12, § 21 Abs. 2 SchuLLVO) (Bl.)
- Lehrers an Förderschulen (Eingangsam A 11, § 21 Abs. 1 SchuLLVO) (Bl.)
- Fachlehrers (Eingangsam A 10, § 5 Abs. 2 SchuLLVO) (Bl.)
- Fachlehrers (Eingangsam A 10, § 5 Abs. 1 SchuLLVO) (Bl.)

zugeordnet werden.

2.3 Der/Die oben Genannte wurde seit der Übernahme in das Beamtenverhältnis immer mit vollem Beschäftigungsumfang eingesetzt

- ja
- nein, aber die Tz-Beschäftigung erfolgte auf eigenen Antrag

- ja (Bd. Bl.)
- nein (Bitte in diesem Fall die Rückseite ausfüllen!)

3. Eine Zuordnung zu 2.1 oder 2.2 ist aufgrund einer Ergänzungsprüfung ab _____ möglich. (Bl.)

4. **Zustellung des Widerspruchsbescheides über**

- Staatliches Schulamt oder
- Rechtsbeistand

Vorname, Name oder Kanzlei

Straße

PLZ, Ort

Für die Richtigkeit der Angaben:

Vorname

Name

Datum

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung

vom	bis	Beschäftigungsumfang ¹
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

¹ Anzugeben sind jeweils nur Zeiten der reduzierten Arbeitszeit z. B. 25/26 oder 23/28

Rundschreiben Nr. 7/03

Vom 16. Juni 2003
Gz.: MB.6 – Tel.: 866-35 08

Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene

Übermittlung der Ergebnisse der gewählten Gremienmitglieder auf Landesebene

1. Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von den Mitgliedern über schulische Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenden Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen. Wie schon in den Vorjahren, bitte ich deshalb auch in diesem Jahr, um die Übermittlung der o. g. Daten, der in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewählten Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene. Die Angaben werden in einer bestehenden Datei nach beiliegendem Schema erfasst. Anzugeben sind alle Mitglieder in den Landesräten der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Bitte beachten Sie vor allem die Angabe des Status (ordentliches Mitglied oder Stellvertreterin/ Stellvertreter) des jeweiligen Mitglieds.
2. Außerdem bitte ich Sie um die Angabe einer Kontaktadresse für den Kreisschulbeirat (Name und Anschrift der oder des Vorsitzenden). Das gilt auch für die Sprecherin oder den Sprecher der Kreisräte der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

3. Für die erbetenen Informationen bitte ich um Einhaltung einer Frist bis zum 29.10.2003.
4. Bitte weisen Sie Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesgremien vor der Wahl darauf hin, dass der beabsichtigten Veröffentlichung Ihrer Anschriften gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen widersprochen werden kann.
5. Nachwahlen zu den Mitwirkungsgremien auf Landesebene sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unverzüglich mitzuteilen. Auch ist der Ablauf einer Amtszeit bezüglich eines Mitglieds der Mitwirkungsgremien auf Landesebene mitzuteilen, wenn keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger benannt wird.
6. Mich erreichen wiederholt Hinweise, nach denen die Schülerinnen und Schüler vor den Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien durch die Klassenlehrkräfte nicht über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Mitwirkung ist gemäß § 75 Abs. 4 BbgSchulG von rechtzeitiger und ausreichender Information abhängig. Die Erfahrungen zeigen, dass Mitwirkung erlahmt, wenn keine ausreichenden Informationen gegeben werden.

Geben Sie bitte dieses Rundschreiben allen Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis (auch den Oberstufenzentren).

Muster

Landkreis: Dahme-Spreewald

Mitglieder:

<u>Name, Vorname</u>	<u>Adresse</u>	<u>gewählt für</u>	<u>Schule</u>
Hans, Anne	Waldweg 1 02020 Dorf	LLR, KSB	G II Seedorf Waldweg 11 02020 Dorf
Otto, Willi	Sandweg 1 02020 Dorf	LLR, KSB	G II Sesen Waldweg 31 40321 Sesen

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Anne, Hans	Seeweg 11 01010 Stadt	LSR Stellvertreter	O IV Adorf Seeweg 34 01010 Stadt
Willi, Petra	Sandweg 11 01010 Stadt	LSR Stellvertreterin	O IV Bonitz Kurzweg 2 02340 Otto

Adresse des Kreisschulbeirates (KSB), hier Vorsitzende:

Müller, Sabine	Salatweg 2 32134 Machen	KSB, LER	OG „Goethe“ Salatweg 2 32134 Machen
----------------	----------------------------	----------	---

Weitere freiwillige Angaben, wie z. B. eine tagsüber zu erreichende oder private Telefonnummer sind möglich.

Mitteilung 26/03

Vom 24. Juni 2003
Gz.: 22.3 Telefon: 8 66-38 27

Für die Teilnahme am Modellvorhaben Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen ab Beginn des Schuljahres 2003/04 wurden folgende Schulen vom MBSJ ausgewählt:

Schulbezeichnung	Schulname	Ort
Gymnasium	von Saldern	Brandenburg a.d.H.
OSZ	Gebrüder Reichstein	Brandenburg a.d.H.
Gesamtschule	Montessori	Potsdam
Gesamtschule	Voltaire	Potsdam
Gymnasium	Hermann-von-Helmholtz	Potsdam
OSZ 2	(Wirtschaft + Verwaltung)	Potsdam
Gymnasium	Ludwig-Leichhardt	Cottbus
OSZ 1		Cottbus
OSZ 2	Kaufmännisches OSZ	Cottbus
2. Gesamtschule		Senftenberg
Grundschule	Schwärzese	Eberswalde
Realschule	Goethe	Eberswalde

II. Nichtamtlicher Teil**Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis der Regierungsangestellten Frau Dr. Friderun Schreiber mit Dienstaussweisnummer **11 22 42**, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2005, ausgestellt am 09.01.1995 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wird hiermit für ungültig erklärt.

Schulkampagne zur FIFA WM 2006

Für die deutschen Schulen soll das größte Fußball-Fest der Welt, die FIFA WM 2006, bereits im Jahr 2003 beginnen. Im September 2003 startet das vom Organisationskomitee der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 initiierte und von der Kultusministerkonferenz sowie der Deutschen Schulsportstiftung unterstützte Projekt:

**„Talente 2006 –
Die Fußball-Weltmeisterschaft in der Schule“**

Schulen des Landes Brandenburg werden aufgerufen, sich aktiv an den Wettbewerben zu beteiligen.

Neben einem vom Deutschen Fußball-Bund und der Deutschen Schulsportstiftung ins Leben gerufenen Talentwettbewerb im

Rahmen des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA (in Brandenburg läuft derzeit bereits die Pilotphase) haben die Schulen durch einen Kreativwettbewerb die Möglichkeit, sich mit künstlerisch-musischen Projekten zu beteiligen. Unter dem Motto „Fußball in Deinem Leben“ sind Kreativität, Ideenreichtum und Fantasie gefragt.

Schulen, die bereits für das Schuljahr 2003/04 sportliche oder künstlerisch-musische Projekte planen, werden gebeten, dieses größte Fußball-Fest der Welt bereits jetzt in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Ab Mitte September können den Schulen die konkreten Teilnahmebedingungen, Themenfelder und Projektprozesse mitgeteilt werden.

Mit den Beiträgen der Schulen und der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrkräfte wird die FIFA WM 2006 ein fantasievolles völkerverbindendes Fest.

Franz Beckenbauer und sein WM-Organisationsteam sowie der Deutsche Fußball-Bund und die Kultusminister der Länder (KMK) freuen sich auf eine rege Teilnahme der Schulen und auf die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Polnische Literatur und
deutsch-polnische Literaturbeziehungen**

Die literarischen Verbindungen zwischen Deutschland und Polen erhalten mit dem anstehenden Beitritt Polens zur Europäischen Union eine neue Gewichtung im Schulunterricht in Deutschland. Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Polen-Institut in Darmstadt ein Lehrerheft zum Thema „Polnische Literatur und deutsch-polnische Literaturbeziehungen. Materialien und Kopiervorlagen für den Deutschunterricht in den Klassen 10 bis 13“ entwickelt.

Dieses Heft leistet einen Beitrag, Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler an die Kultur unseres östlichen Nachbarlandes heranzuführen.

Das Heft soll es Deutschlehrerinnen und Deutschlehrern ermöglichen, ohne Vorkenntnisse der Polnischen Literatur in Anlehnung an die Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplans polnische Literatur im Deutschunterricht zu berücksichtigen. 14 Unterrichtsmodule geben Hintergrundinformationen zum jeweiligen Thema, enthalten Arbeitsblätter für den Unterricht sowie Aufgabenstellungen und -lösungen. Eine zweisprachige Hör-CD soll darüber hinaus den Einsatz der Texte im Unterricht attraktiver gestalten.

*Polnische Literatur und
deutsch-polnische Literaturbeziehungen
Materialien und Kopiervorlagen für den Deutschunterricht
in den Klassen 10 – 13 mit Hör-CD
Erarbeitet von Matthias Kneip und Manfred Mack
unter Mitarbeit von Krystyna Götz und Renate Schliephacke
Berlin 2003. 192 Seiten, 13,- Euro
ISBN 3-464-69110-1*

**SCHUL/BANKER – Das Bankenplanspiel 2003/2004
Der Schülerwettbewerb
des Bundesverbandes deutscher Banken**

Anmeldeschluss: 30. September 2003

Bald ist es so weit: SCHUL/BANKER, der bundesweite Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken, startet in die diesjährige Runde. Dann heißt es für engagierte Schülerinnen und Schüler einmal selbst Banker sein, das Management einer Bank eigenverantwortlich übernehmen und im Team alle für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Entscheidungen treffen – genauso, wie sie auch in der Realität vom Management getroffen werden.

SCHUL/BANKER ist ein Unternehmensplanspiel, in dem Banken miteinander konkurrieren. Die jugendlichen Banker setzen sich dabei ganz konkret und praxisnah mit der Wirtschafts- und Arbeitswelt auseinander und erleben mit viel Spaß am Spiel, wie Marktwirtschaft und Wettbewerb funktionieren. Natürlich gibt es auch attraktive Preise zu gewinnen.

Für alle, die im kommenden Schuljahr dabei sein möchten: Der Wettbewerb startet am 10. November 2003. Anmeldeschluss ist der 30. September 2003. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) an Gymnasien und Gesamtschulen (nur allgemein bildende Schulen), können teilnehmen.

Alle Informationen zum Wettbewerb und Anmeldung unter: www.schulbanker.de.

**Stellenausschreibungen
im Bundesgebiet**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stellen als

**Schulleiterin bzw. Schulleiter
nachfolgender Grundschulen**

1. **Grundschule „Willibald Alexis“ Lehnin**
Goethestraße 18
14797 Lehnin
2. **Grundschule „Bruno H. Bürgel“ Potsdam**
Karl-Liebknecht-Straße 29
14482 Potsdam
3. **„Eisenhart-Schule“ Potsdam**
Kurfürstenstraße 51
14467 Potsdam
4. **Schule am Griebnitzsee Potsdam**
Domstraße 14 b
14482 Potsdam

5. **Zeppelin-Grundschule Potsdam**
Haeckelstraße 74
14471 Potsdam
6. **K.-Kollwitz-Grundschule Nauen**
Martin-Luther-Platz 2
14641 Nauen
7. **Grundschule Schönwalde**
Sachsenweg 24
14621 Schönwalde
8. **Lilienthal-Grundschule Rhinow**
Lindenstraße 1a
14728 Rhinow

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schul-

leiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter nachfolgender Grundschulen

1. **Grundschule „Albert Einstein“ Caputh**
Straße der Einheit 45
14548 Caputh
2. **Grundschule Schönwalde**
Sachsenweg 24
14621 Schönwalde
3. **Grundschule „Hanna von Pestalozza“ Groß Glienicke**
Hechtsprung 14 – 15
14476 Groß Glienicke

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt

werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schulleiterin bzw. Schulleiter am Gymnasium Dallgow-Döberitz Wilmstraße 56, 14624 Dallgow-Döberitz

zum nächst möglichen Termin zu besetzen.

Das Gymnasium Dallgow-Döberitz befindet sich im Aufbau und führt derzeit zwei 7. Klassen in einem Übergangsobjekt. Künftig wird dieses Gymnasium dreizügig geführt. Hierfür ist ein entsprechender Neubau für das Jahr 2005 geplant. Im Rahmen der pädagogischen Schwerpunktsetzung ist beabsichtigt, ein Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Profil zu entwickeln. Perspektivisch soll dieses Gymnasium mit mindestens einem Zug eine naturwissenschaftlich-technische Prägung nach erfolgreichem Durchlaufen eines entsprechenden Schulversuchs erhalten.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in konstruktiver und kooperativer Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulträger.
- c) Sachkompetente und kooperative Unterstützung des Schulträgers bei der Errichtung und Einrichtung des Neubaus sowie während des Betriebs im Übergangsobjekt.
- d) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllt sind. Wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für ein naturwissenschaftliches oder technisches Fach.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis; wünschenswert sind nachgewiesene Leitungserfahrungen.

3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen, konstruktiven und kooperativen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen.

Für die kollegiale Führung dieser Schule stellen wir uns eine Persönlichkeit vor, deren Engagement deutlich über die Verbindlichkeiten des Schulbetriebes hinausgeht.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; wünschenswert sind gründliche Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
6. Es wird erwartet, dass im Rahmen der inhaltlichen Gestaltung der Schule innovative pädagogische Konzepte aufgegriffen und nachhaltig durchgesetzt werden.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 1 – 2**

14 776 Brandenburg.

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
am Oberstufenzentrum Uckermark
Brüssower Allee 97, 17291 Prenzlau**

zum 1. November 2003 neu zu besetzen. Am Oberstufenzentrum Uckermark sind 154 Lehrkräfte tätig. Es besteht aus sieben Abteilungen, die an fünf verschiedenen Standorten sind:

- Abteilung 1 (Wirtschaft und Verwaltung) und Abteilung 2 (Ernährung, Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft), Brüssower Allee 97 in Prenzlau,
- Abteilung 3 (Elektrotechnik), Abteilung 4 (Metalltechnik) Passower Chaussee 97/99 in Schwedt/Oder,
- Abteilung 5 (Bautechnik, Holztechnik und Gestaltung) Breite Allee 1 in Schwedt/Oder
- Abteilung 6 (GOST) Berliner Str. 52 e in Schwedt/Oder
- Abteilung 7 (Sozialpflegerische Berufe, FS Sozialwesen, FOS) Dargersdorfer Str. 16, Templin.

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung soll für das Profil der Schule geeignet sein.
 - Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomökonompädagoge, Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllt sind.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der

Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt,

- zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
- 5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
- 6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
- 7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts
Eberswalde
Heegemühler Straße 64**

16225 Eberswalde.

Das Staatliche Schulamts Cottbus beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stelle als

**Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Jenaplanschule Lübbenau
Pestalozzistraße 5, 03222 Lübbenau**

zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Jenaplanschule Lübbenau ist eine Schule mit besonderer Prägung. Sie arbeitet nach dem Schulkonzept des Reformpädagogen Peter Petersen. Der Unterricht ist in 4 Untergruppen (Jahrgangsmischung 1 – 3) und 3 Mittelgruppen (Jahrgangsmischung 4 – 6) organisiert. Diese Schule ist eine Ganztagschule. Zur Schule gehört eine KITA, die sich in Trägerschaft des Schulfördervereins befindet. Sie ist eine Hospitationsschule. Prägende Merkmale sind u.a. Themenplanarbeit im Dreijahreszyklus nach schulinternem Curriculum und Englischunterricht ab Klasse 1 sowie im Vorschulbereich.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Umfassende Kenntnisse zur Reformpädagogik im Allgemeinen und den Jenaplan im Besonderen.
3. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis; praktische Erfahrungen im jahrgangsgemischten und fächerübergreifenden Unterricht.
4. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
5. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
6. Es wird erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber zur Fortsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms bereit sind.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Mit der durch das Besoldungsstrukturgesetz in Kraft getretenen Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit zu übertragen. Es ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit geschaffen sind, wird die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit (bis zu 10 Jahren; danach ggf. auf Dauer) übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt
Cottbus
Bleichenstraße 1**

03046 Cottbus.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg